

Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2349

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

01.08.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	11.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Parksituation in der Flensburger Straße/Sonderburger Straße
- Bürgerantrag vom 27.07.2023

Anlage/n:

2349 - Anlage 1 - Bürgerantrag
2349 - Nichtöffentliche Anlage 2

Datum: 27.07.2023

Stadt Leverkusen
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I

51373 Leverkusen

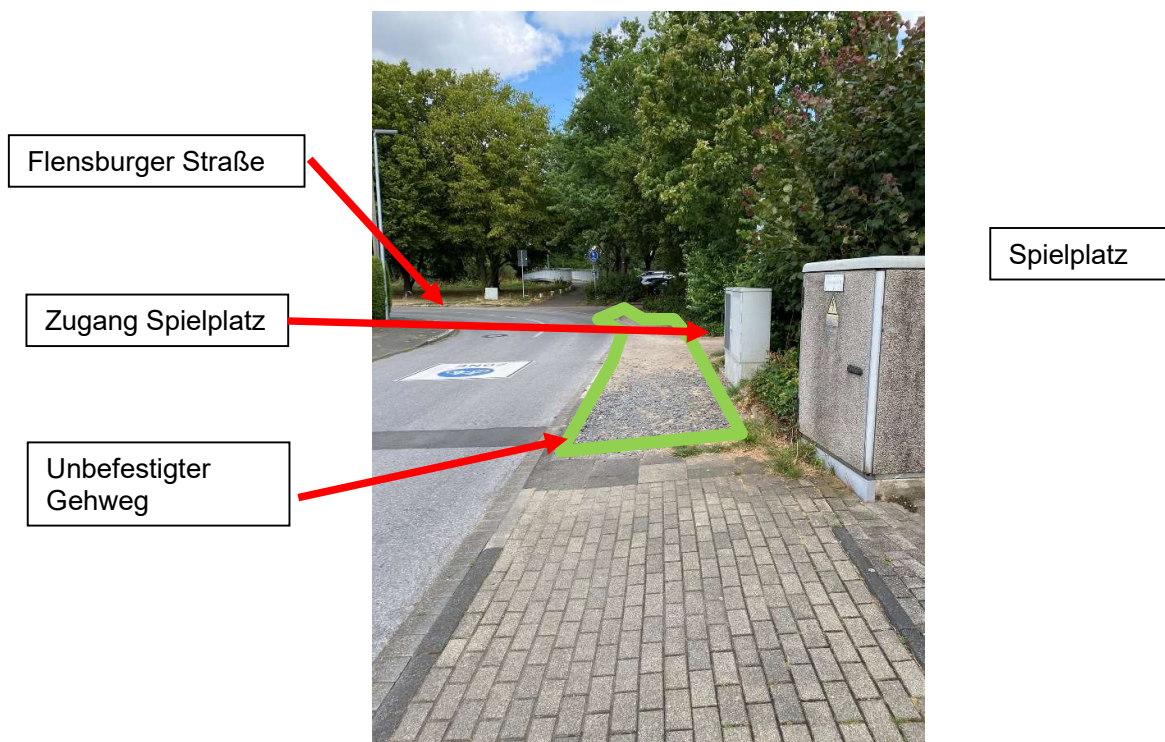
Betreff: Bürgerantrag Parksituation Flensburger/Sonderburger Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

angrenzend zur Schleswig-Holstein-Siedlung (SHS) liegt die Kleingartenanlage Bernshecke. In den Sommermonaten und hier insbesondere an den Wochenenden reichen die vorhandenen Parkplätze nicht aus. Das führt dazu, dass die PKW's im Bereich der Grünanlage bzw. auf Gehwegen abgestellt werden.

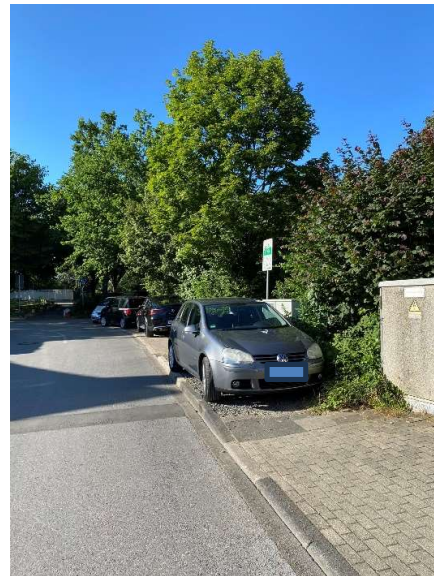
Örtlichkeit:

Kleingarten Bernshecke



Beispiele:

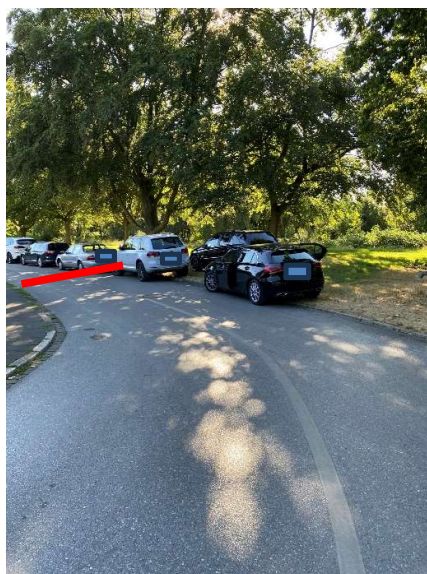
Parken auf dem Gehweg und Zugang zum Spielplatz.



Die Autofahrer wurden angesprochen und gaben an, dass der Gehweg mit der Pflasterfläche endet und daher hier geparkt wird.

Für die Kinder ist der sichere Zugang, aus der Siedlung und dem Fußweg der Dhünn, zum Spielplatz nicht gegeben und führt zu einer nicht akzeptablen Gefährdung.

Der Kurvenbereich Flensburger/Sonderburger Straße ist unübersichtlich. Aufgrund der Unfallhäufigkeit wurde eine weiße Linie auf der Fahrbahn markiert. Der Vorteil der Kurve ist, dass die Geschwindigkeit stark reduziert werden muss. Durch parkende PKW's wird jedoch die Einsicht im auslaufenden Kurvenbereich behindert und die vorhandene Parkfläche nicht eingehalten, hier mit einer roten Linie gekennzeichnet. Als Ausgleichfläche wird auch gerne auf die Wiese ausgewichen.



Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, Katharina Zager, hat bereits am 15.09.2021 eine Stellungnahme zur Parksituation abgegeben. Auszug aus dem Schreiben:

Zwischenzeitlich hatte ich jedoch die Möglichkeit die Situation vor Ort zu überprüfen. Zunächst möchte ich auf § 39 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hinweisen: Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung (StVO) eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Um ebenfalls andere Einrichtungen (Markierungen, bauliche Veränderungen etc.) einzubeziehen, ist auf § 45 Abs. 9 StVO zu verweisen.

Insofern ist festzuhalten, dass Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund von besonderen Umständen zwingend geboten ist. Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird.

Grundsätzlich ist das Parken am rechten Fahrbahnrand erlaubt, daher ist das Parken der Fahrzeuge wie auf Ihren mitgesendeten Fotos zu sehen bereits unzulässig. Ebenfalls befindet sich an der angesprochenen Örtlichkeit eine durchgezogene Linie. Somit ist das Parken auf der Straße ebenfalls bereits rechtlich untersagt, da keine ausreichende Restfahrbahnbreite mehr vorhanden wäre. Da hier bereits wie beschrieben Haltverbote vorhanden sind, können keine zusätzlichen Maßnahmen wie z.B. Poller angeordnet werden.

Die Antwort wird rechtlich in Ordnung sein, schützt uns Anwohnern jedoch nicht vor Falschparkern. Eine ständige Kontrolle ist auch keine Lösung, zumal der Ordnungsdienst in den Sommermonaten das Grillverbot etc. kontrolliert und hier nicht im gewünscht Maße zur Verfügung steht. Zum Schutz der Kinder muss hier eine sichere Lösung gefunden werden. Hier sollten technische vor den organisatorischen Lösungen im Fokus stehen.

Hiermit stelle ich den folgenden Antrag:

1. Den Fußgängerweg in Verlängerung des bestehenden Gehweg bis zum Übergang zur Dhünnbrücke eindeutig herzustellen, z.B. mit roten Pflastersteine o.ä..
2. Alternativ zu 1. Prüfen ob der beschriebene Fußweg, abweichend der Antwort vom Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, mit Absperrpfosten gesichert werden kann. Das ist auch die günstigere und sichere Variante.
3. Anpflanzung von Sträuchern o.ä. auf der Wiese im Kurvenbereich, sodass ein Parken auf der Wiese und am Randstein nicht möglich ist.

Gerne stehen ich für Gespräche zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen